

## **Satzung über Kostenersatz für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Erkner**

Auf der Grundlage des § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.2007 (GVBl. I/2007 S.286), in der derzeit gültigen Fassung, in Verbindung mit § 45 Absatz 4 des Artikels 1 des Gesetzes zur Neuordnung des Brand- und Katastrophenschutzrechts im Land Brandenburg vom 24.05.2004 (GVBl. I/2004 S. 197 Brandenburgisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz - BbgBKG), hat die Stadtverordnetenversammlung Erkner in ihrer Sitzung am 12.05.2009 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Grundsätze**

- (1) Die in dieser Satzung verwendeten Personenbezeichnungen gelten für Frauen und Männer.
- (2) Die Stadt Erkner unterhält nach § 3 Abs. 1 Ziff. 1 BbgBKG eine den örtlichen Verhältnissen entsprechende leistungsfähige Feuerwehr.
- (3) Zum Kostenersatz, der durch Einsätze entstandenen Kosten, ist gegenüber der Stadt verpflichtet, wer
  1. die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat,
  2. ein Fahrzeug hält, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen ausgegangen ist, oder wer in sonstigen Fällen der Gefährdungshaftung verantwortlich ist,
  3. als Transportunternehmer, Eigentümer, Besitzer oder sonstiger Nutzungsberechtigter verantwortlich ist, wenn die Gefahr oder der Schaden durch brennbare Flüssigkeiten im Sinne der Betriebssicherheitsverordnung oder durch besonders feuergefährliche Stoffe oder gefährliche Güter im Sinne der jeweils einschlägigen Gefahrgutverordnung oder des Wasserhaushaltsgesetzes entstanden ist,
  4. als Veranstalter nach § 34 Abs. 2 BbgBKG oder als Verpflichteter nach § 35 BbgBKG verantwortlich ist,
  5. ein Tier hält, das geborgen oder gerettet worden ist,
  6. Eigentümer, Besitzer oder Nutzungsberechtigter eines Gebäudes ist, aus dem Wasser entfernt wurde,
  7. wider besseren Wissens oder in grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Feuerwehr oder andere Hilfsorganisationen alarmiert hat oder
  8. eine Brandmeldeanlage betreibt, wenn diese einen Fehlalarm ausgelöst hat.
- (4) Für den Einsatz von Sonderlöschmitteln bei Bränden in Gewerbe- und Industriebetrieben kann nach § 45 Abs. 2 BbgBKG Kostenersatz verlangt werden.
- (5) Erfüllt der Eigentümer, Besitzer oder Nutzungsberechtigte seine Verpflichtungen nach § 14 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BbgBKG nicht oder nicht ordnungsgemäß, kann die Stadt auch den Ersatz der Kosten für die Beschaffung, Installation, Erprobung und die Unterhaltung von technischen Ausrüstungsgegenständen und Materialien verlangen, soweit dies zur Gefahrenabwehr bei Schadensereignissen in dieser Anlage dient. Darüber hinaus sind die Kosten für Übungen der jeweils zuständigen Aufgabenträger nach § 2 Abs. 1, die einen Unfall in der betreffenden Anlage zum Gegenstand haben, zu erstatten.

## **§ 2 Tätigwerden der Feuerwehr**

- (1) Die Feuerwehr wird in Erfüllung gesetzlicher Bestimmungen, auf behördliche Anordnung oder auf Antrag tätig.
- (2) Ein Rechtsanspruch auf eine freiwillige Leistung der Feuerwehr nach dieser Satzung besteht nicht. Über die Anzahl der einzusetzenden Mittel und Kräfte der Freiwilligen Feuerwehr entscheidet der Stadtwehrführer bzw. sein Stellvertreter nach pflichtgemäßem Ermessen. Die Weisungsbefugnis der Vorgesetzten bleibt unberührt.
- (3) Die Ermittlung der Kostenhöhe für die Leistungen der Feuerwehr nach § 1 Absätze 3, 4 und 5 erfolgt auf der Grundlage der Bestimmungen dieser Satzung sowie der Kostenerstattungssätze, die Bestandteil dieser Satzung sind.
- (4) Werden Brandsicherheitswachen aufgrund gesetzlicher Bestimmungen und behördlicher Anordnung gestellt, besteht Kostenpflicht, auch wenn kein Antrag vorliegt. Die personelle Stärke sowie den Umfang einzusetzender Technik bestimmt der Stadtwehrführer bzw. sein Stellvertreter.

## **§ 3 Zahlungspflicht**

- (1) Zahlungspflichtig sind
  1. beim Einsatz der Feuerwehr die in § 1 Abs. 3 dieser Satzung genannten Personen,
  2. bei Leistungen nach § 1 Abs. 4 und 5 dieser Satzung diejenigen, für die ein Tätigwerden oder eine Leistung erfolgte.
- (2) Weist jemand nach, dass er die Dienstleistung der Feuerwehr in rechtmäßiger Vertretung eines Dritten beantragt hat, so ist der Dritte Zahlungspflichtiger.
- (3) Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

## **§ 4 Bemessungsgrundlage**

- (1) Grundlage für den Kostenersatz sind insbesondere die Art und Anzahl der eingesetzten Kräfte und Mittel der Feuerwehr, die Dauer der Inanspruchnahme und die Art und Menge der verwendeten Materialien sowie zusätzliche Transport- und Entsorgungskosten von durchtränktem Bindemittel und verseuchtem Erdreich.
- (2) Soweit Kostenersatz nach der zeitlichen Inanspruchnahme berechnet wird, gilt als Einsatz- bzw. Nutzungsdauer die Zeit der Abwesenheit von der Feuerwache – also vom Verlassen der Feuerwache bis zur Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft.

Bei der Überlassung von Geräten wird die Zeit von der Übergabe des Gerätes bis zur Rückgabe an die Feuerwehr berechnet. Als Mindestsatz werden die Kosten für eine Stunde erhoben; jede angefangene Stunde wird voll berechnet.
- (3) Wartezeiten, die die Feuerwehr nicht zu vertreten hat, werden berechnet, auch wenn Leistungen während dieser Zeit nicht erbracht wurden.
- (4) Angefangene Einsatzstunden werden voll in Ansatz gebracht.
- (5) In den Stundensätzen für die Einsatzfahrzeuge der Feuerwehr sind die Kosten für mitgeführte Geräte (mit Ausnahme von Lösch- und Bindemitteln sowie Kraftstoffen) enthalten.
- (6) Für Einsätze an Sonn- und Feiertagen sowie während der Nachtzeit zwischen 22:00 Uhr und 06:00 Uhr wird ein Zuschlag auf die Personalkosten in Höhe von 50 % erhoben.

**§ 5**

**Entstehung und Fälligkeit der Kostenschuld**

- (1) Die Kostenschuld entsteht mit dem Beginn der Dienstleistung bzw. Ausgabe der zu entleihenden Geräte.
- (2) Kostenersatz ist auch dann zu entrichten, wenn beim Eintreffen der Feuerwehr ein Einsatz nicht mehr erforderlich ist.
- (3) Der Kostenersatz wird zwei Wochen nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

**§ 6**

**Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

- (1) Die Satzung über Kostenersatz für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Erkner tritt mit dem Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über Kostenersatz für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Erkner vom 30.09.2004 außer Kraft.

Erkner, den 19.05.2009



Kirsch  
Bürgermeister

Anlage: Kostenerstattungssätze

## Anlage

### Kostenerstattungssätze für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Erkner (entsprechend § 1 Abs. 3) der Stadt Erkner

Lfd. Nr.	Gegenstand	Tarife (€/Std.)
1.	<u>Einsatzkräfte</u>	
1.1	Feuerwehrfrau/Feuerwehrmann bis Erste Hauptlöschmeisterin/Erster Hauptlöschmeister	47
1.2	Brandmeisterin/Brandmeister bis Stadtbrandmeisterin/Stadtbrandmeister	61
2.	<u>Fahrzeuge</u>	
2.1	Einsatzleitfahrzeug ELF- KdoW	113
2.2	Mannschaftstransportfahrzeug MTF	200
2.3	Tanklöschfahrzeug TLF-16/20	112
2.4	Tanklöschfahrzeug TLF-16/25	112
2.5	Löschfahrzeug LF-16/12	86
2.6	Drehleiter DLK 23/12	110
2.7	Rüstwagen RW-1	84
3.	<u>Anhänger</u>	
3.1	Ölsperre Wasser	63
3.2	Rettungsboot RTB-2	195
3.3	Mehrzweckboot MZB	63